

§ 57

Verletzung der Genehmigungspflicht

§ 318 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung

1. Funkanlagen errichtet oder betreibt,
2. Sender herstellt, vertreibt oder besitzt,
3. genehmigungspflichtige Drahtfernmeldeanlagen errichtet oder betreibt und dadurch den Fernmeldebetrieb gefährdet oder unzulässig stört,
4. Hochfrequenzanlagen herstellt,

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 58

Verletzung der Ausrüstungspflicht und der Ausübung bestimmter Funkdienste

Als § 319 des Strafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Wer als Fahrzeugeigner oder Fahrzeugführer vorsätzlich den Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht von Fahrzeugen mit Fernmeldeanlagen oder über die Ausübung von Funkdiensten, für die der Besitz eines Funkzeugnisses oder eines anderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 59

Not- und Rufzeichenmißbrauch

Als § 320 des Strafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Wer vorsätzlich ein Not- oder Sicherheitszeichen mißbraucht, das im Fernmeldeverkehr für Not und Gefahr in der Seefahrt, Binnenschifffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist oder im Funkverkehr ihm nicht zugeteilte Rufzeichen oder Kennungen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.“

§ 60

Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

§ 354 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post vorsätzlich

1. Sendungen während der Beförderung unbefugt öffnet,
2. den Inhalt von Sendungen oder Nachrichten unbefugt anderen mitteilt,
3. anderen eine solche Handlung gestattet oder dabei Hilfe leistet,

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 61

Verletzung des Fernmeldegeheimnisses

Als Abs. 3 wird folgende Bestimmung in § 299 des Strafgesetzbuches eingefügt:

„Wer von einer Funkanlage nicht für ihn bestimmte Nachrichten empfängt und vorsätzlich den Inhalt der Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfanges unbefugt anderen mitteilt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 62

Unterdrückung oder Verfälschung von Sendungen oder Nachrichten

§ 355 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post vorsätzlich Sendungen während der Beförderung

oder Nachrichten während der Übermittlung unterdrückt oder verfälscht oder anderen eine solche Handlung gestattet oder dabei Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.“

§ 63

Ordnungsstrafen

(1) Wer eine der im § 317 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachrichten durch nicht genehmigte Postanlagen oder regelmäßig von einem Absender zu einem Empfänger befördert;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht in der gültigen Postzeitungsliste enthaltene fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse befördert oder vertreibt;
3. wer vorsätzlich ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen einer Genehmigung Drahtfernmeldeanlagen errichtet oder betreibt, ohne dadurch Fernmeldeanlagen zu gefährden oder unzulässig zu stören;
4. wer vorsätzlich anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen oder Hochfrequenzanlagen ohne Anmeldung oder entgegen den Betriebsbedingungen errichtet oder betreibt;
5. wer als Funker vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz auferlegten Pflichten verletzt;
6. wer vorsätzlich die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebene Überwachung von Fernmeldeanlagen verhindert oder stört oder die in Ausübung der Überwachung oder des Kontrollrechts der Deutschen Post verlangten Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt;
7. wer wiederholt oder in erheblichem Umfange Gebühren hinterzieht.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen zuständig.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(5) Die Ordnungsstrafen werden wie Gebühren beigetrieben.

§ 64

Widerruf, Stillelegung und Einziehung

(1) Neben oder unabhängig von einer Bestrafung bei Verstößen gemäß §§ 56 bis 63 können

1. Genehmigungen widerrufen werden;
2. Funkzeugnisse entzogen werden;
3. ohne Genehmigung oder Anmeldung errichtete und betriebene Anlagen stillgelegt werden;
4. das Recht zum Vertrieb und zur Beförderung fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse widerrufen und Presseerzeugnisse eingezogen werden. Das Recht zur Einziehung steht der Deutschen Volkspolizei zu.

(2) Bei Stillelegungen sind die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.